

Ergänzende Bedingungen

Strom und Gas der ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

bzw.

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Stand: 01.09.2011

1) Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat und die ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG (nachfolgend: ENTEGA) die Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung bereits gegenüber dem Messstellenbetreiber, der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle gezahlt hat, so hat der Kunde der ENTEGA die gezahlten Kosten zu erstatten.

2) Abrechnung und Abschlagszahlungen

Der Gasverbrauch bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich einmal festgestellt und abgerechnet. Der Kunde zahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die ENTEGA. Die Abschläge enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend von einem jährlichen Turnus bietet ENTEGA unter Abschluss einer gesonderten Vereinbarung auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

3) Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens zu leisten. Die maßgeblichen Bankverbindungen der ENTEGA sind in den Vordrucken für Rechnungen und Abschläge ausgewiesen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der in den jeweiligen Rechnungen genannten Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der ENTEGA.

4) Preise bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, Zweit-/Zwischenrechnung, Sonderablesung und Sonstiges

Euro (netto) Euro (brutto)
(inkl. 19 % USt.)

Mahnung (Ausnahme: Erstmahnung, sofern nicht Verzug bereits ohne Mahnung eingetreten ist)

5,00*

–

Rücklastkosten (zzgl. Fremdbankkosten)

6,50*

–

Inkassogang (sofern es nicht zu einer Sperrung kommt)

72,39*

–

Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung

Es werden die durch den Netzbetreiber bzw. dessen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird insbesondere von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

Auf Wunsch des Kunden erteilte zusätzliche Rechnungskopie/Zweitrechnung

5,00

5,95

Auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenabrechnung

- bei Selbstablesung durch den Kunden

10,00

11,90

- bei Ablesung durch ENTEGA

Es werden die durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet

Vom Kunden zu vertretende Rechnungsanpassung

15,00

17,85

Vom Kunden veranlasste Änderung des Fälligkeitszeitpunktes

5,00

5,95

Adressfeststellungen

5,00

5,95

Zzgl. der durch das jeweilige Einwohnermeldeamt in Rechnung gestellten Kosten

Dem Kunden ist jeweils gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

5) Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer – derzeit in Höhe von 19%.

6) Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.11.2011 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA vom 01.02.2009.

*Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.